

Polizeireglement

der Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Zofingen

vom 1. Juli 2014



Aarburg



Attelwil



Bottenwil



Brittnau



Holziken



Kirchleerau



Kölliken



Moosleerau



Muhen



Murgenthal



Oftringen



Reitnau



Rothrist



Safenwil



Schlossrued



Schmiedrued



Schöffland



Staffelbach



Strengelbach



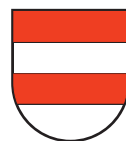
Uerkheim



Vorderwald



Wiliberg



Zofingen

Polizeireglement der Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Zofingen (PoIR)

vom 1. Juli 2014

Die Gemeinderäte Aarburg, Attelwil, Bottenwil, Brittnau, Holziken, Kirchleerau, Kölliken, Moosleerau, Muhlen, Murgenthal, Oftringen, Reitnau, Rothrist, Safenwil, Schlossrued, Schmiedrued, Schöffland, Staffelnbach, Strengelbach, Uerkheim, Vordemwald, Wiliberg und der Stadtrat Zofingen (nachfolgend: Vertragsgemeinden genannt) erlassen gestützt auf die §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, §§ 4 und 19 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 sowie §§ 1 Abs. 2 und 7 der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrenverordnung, OBVV) vom 14. Dezember 2007 für ihre Gemeinden das folgende, gleichlautende Polizeireglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Personenbezeichnung

§ 2

¹ Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und ergänzt die Polizeivorschriften in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen.

Zweck

² Insbesondere kommen folgendes Dekret und nachstehende Gesetze zur Anwendung:

¹ **Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)** vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2013 - inkl. Änderungen HRM2 - IKT 01.01.2014); SAR 171.100

² **Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)** vom 6. Dezember 2005; SAR 531.200

³ **Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, PolD)** vom 6. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2007; SAR 531.210)

⁴ **Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO)** vom 11. November 1958 (Stand 1. Januar 2010); SAR 251.100

§ 3

Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt im ganzen Gebiet der Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Zofingen.

² Es ergänzt die Rechtsetzung von Bund und Kanton.

³ Begeht eine Person im Zusammenhang mit einer Übertretung dieses Reglements eine Tat, die nach einem eidgenössischen oder kantonalen Erlass mit Strafe bedroht ist, so bleibt die Überweisung an die zuständige Strafbehörde vorbehalten.

§ 4

Polizeiorgane

¹ Oberste Polizeibehörde in den einzelnen Gemeinden ist der jeweilige Gemeinde- oder Stadtrat.

² Die zuständige Gemeindebehörde kann in besonderen Fällen weiteren Personen im Rahmen der Befugnisse des Polizeigesetzes polizeiliche Funktionen übertragen.

³ Die Regionalpolizei Zofingen übt den Polizeidienst auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden aus. Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilfsbedürftigen Personen bei. Sie zieht Ordnungsbussen gemäss Ordnungsbussenliste (Anhang) ein.

⁴ Wer polizeiliche Aufgaben wahrnimmt, hat sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 5

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. Die polizeiliche Vorführung kann auf Anordnung der zuständigen Behörde erfolgen.

Anordnungen und
Vorladungen

§ 6

Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.

Störung der polizeili-
chen Tätigkeit

§ 7

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Identitätsnachweis

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 8

¹ Es ist untersagt, öffentliche Sachen, Anlagen und Bauten zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie diese unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend zu benutzen oder zu verändern.

Grundsatz

² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung der Behörde.

³ Das Campieren und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ausserhalb eines öffentlichen Zeltplatzes auf öffentlichem Grund benötigt eine Bewilligung.

⁴ Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen nur an behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.

⁵ Für Wahl- und Abstimmungs-Propaganda gelten die besonderen Weisungen der zuständigen Behörden.

§ 9

Reinigungs-
pflicht/Littering

¹ Wer öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen verunreinigt oder Gegenstände liegen lässt, hat umgehend und unaufgefordert den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

² Das Ablagern von Schutt, Kehricht, Abbruch- und anderem Abfallmaterial auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten.

³ Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen aller Art, insbesondere auch von Zigarettenkippen, Kaugummis, Esswaren, Gebinden von Konsumgütern, Zeitungen und Werbeprospekten usw. auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist untersagt.

§ 10

Überhängende Pflan-
zen

¹ Grundeigentümer und Mieter sind verpflichtet, in den öffentlichen Strassenraum und Gehwegen überhängende Pflanzen zurückzuschneiden. Kandelaber, Verkehrssignale und dergleichen dürfen durch Pflanzen usw. nicht verdeckt werden.

² Wer Pflanzen, die bis auf eine Höhe von 4,5 m in das Lichtraumprofil einer öffentlichen Strasse und bis auf eine Höhe von 2,5 m in einen Gehwegbereich ragen, nicht zurückschneidet, wird bei erfolgloser Mahnung bestraft.

§ 11

Lagerung von Waren

¹ Waren, Brennmaterial und dergleichen, für deren vorübergehende Lagerung der öffentliche Grund beansprucht werden muss, dürfen höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben (z.B. «Gratis zum Mitnehmen»).

² Durch das Auf- und Abladen sowie das Lagern darf der öffentliche Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

B. Immissionsschutz

§ 12

Grundsatz

Wer die Öffentlichkeit oder die Nachbarschaft übermässig stört, insbesondere durch Lärm, Geruch und Rauch, wird bestraft.

§ 13

¹ Das Arbeiten mit lärmigen Werkzeugen und Maschinen (z.B. Rasen schneiden, Hämmern, Fräsen, Bohren, Motorsägen usw.) im Freien ist wie folgt verboten: Lärmschutz

Montag bis Freitag bis 06.00, 12.00 bis 13.00
und ab 20.00 Uhr

Samstags, Oster- und Pfingstmontag bis 07.00, 12.00 bis 13.00
und ab 18.00 Uhr

Sonntags ganztags

Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag,
Auffahrt, Bundesfeiertag, Weihnachten
und Stephanstag ganztags.

² In der Zeit von 23.00 bis 06.00 Uhr ist jeder Lärm verboten, der die Nachtruhe stört. Ausgenommen sind Arbeiten zur kurzfristigen Behebung eines Notstandes sowie dringende oder wetterabhängige landwirtschaftliche Arbeiten.

³ Ausnahmegenehmigungen müssen im Voraus eingeholt werden.

⁴ Die Benützung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen auf öffentlichem Grund oder wenn sie ab privatem Grund in selber Weise auf den öffentlichen Grund wirken, ist nur mit Bewilligung gestattet.

⁵ Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermäßige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören, sind bewilligungspflichtig (z.B. Open-Air, Motocross, Auto- und Motorradrennen, Paint-Balls u. dgl., motorisierte Modellbaugeräte usw.).

⁶ Wer die von der jeweiligen Gemeindebehörde oder von der zuständigen Stelle (Schulleitung etc.) festgelegten Benützungsvorschriften und Benützungzeiten für öffentliche Anlagen (z.B. Schulanlagen, Parks, Kinderspielplätze, Feuerstellen, Entsorgungsanlagen etc.) nicht befolgt, wird bestraft.

§ 14

Der Einsatz von Skybeamern, Laser- und Reklamescheinwerfern oder ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist bewilligungspflichtig. Künstliche Lichtquellen

§ 15

Wer an Sonntagen und an den in § 13 genannten Feiertagen sowie an Immissionen aus der
Landwirtschaft

deren Vorabenden ab 20.00 Uhr und generell über die Mittagszeit (12.00 bis 13.00 Uhr) Hofdünger, Gülle, Mist oder Silosäfte und dergleichen ausbringt, wird bestraft.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 16

Unfug

¹ Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist untersagt.

² Als Unfug gelten Handlungen die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

§ 17

Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von privatem Feuerwerk (Kat. 1 bis 3) ist ohne Bewilligung unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen nur am 31. Juli/1. August sowie am 31. Dezember/1. Januar gestattet. Für alle anderen Tage ist eine Bewilligung erforderlich.

² Der Abbrand von Grossfeuerwerk (Kat. 4) und das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dgl. ist bewilligungspflichtig.

³ Wer trotz eines Verbots der Behörden bei extremer Trockenheit Feuerwerk abbrennt oder offenes Feuer entfacht, wird bestraft.

§ 18

Tierhaltung

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist den Behörden sofort zu melden.

³ Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass ausserhalb besonders eingerichteter Plätze der öffentliche und fremde private Grund nicht durch die Tiere verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Kot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

⁴ Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, auf Rad- und Gehwegen sowie Plätzen, auf dem Friedhof, öffentlichen Spiel-, Sport-, Schul- und Parkanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Im Wald gilt das Jagdrecht.

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 19

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

Verrichten der Notdurft

§ 20

¹ Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, wird bestraft.

Öffentliches Ärgernis

² Das öffentliche Betteln ist untersagt.

³ Nicht als Betteln gelten Geld- und Naturalgabensammlungen von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen.

§ 21

¹ Der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund ist für Jugendliche unter 16 Jahren generell verboten.

Jugendschutz

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist zudem der Konsum von Spirituosen und Wein mit mehr als 15 Volumenprozenten auf öffentlichem Grund untersagt.

III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

§ 22

¹ Instanz für alle erforderlichen Bewilligungen ist der jeweilige Gemeinde- oder Stadtrat bzw. die von ihm bezeichnete Stelle.

Bewilligung

² Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

³ Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 23

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden

Widerhandlung

vom jeweiligen Gemeinde- oder Stadtrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit Busse bestraft.

² In leichten Fällen kann eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden.

§ 24

Fahrlässigkeit/Versuch

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, jedoch nicht der Versuch.

§ 25

Bussendepositum

Von Beschuldigten, insbesondere von Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz, kann gegen Quittung ein Bussendepositum verlangt werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

§ 26

Strafbefehl

¹ Der zuständige Gemeinde- resp. Stadtrat spricht Bussen durch Strafbefehl aus.

² Die Einsprache- und Vollstreckungsverfahren sowie Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom jeweiligen Gemeinde- resp. Stadtrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

§ 27

Bussenumwandlung

Wird die vom jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreuungsweg uneinbringlich, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung des Verfahrens und zur Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 39 Abs. 3 EG StPO überwiesen.

§ 28

Ordnungsbussen

¹ Wird ein Tatbestand gemäss dem Ordnungsbussenkatalog im Anhang zu diesem Reglement erfüllt, kann die Regionalpolizei eine Busse auf der Stelle erheben, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist.

² Wenn der Beschuldigte denselben Tatbestand zum wiederholten Male erfüllt, kommt das ordentliche Strafverfahren zur Anwendung.

§ 29

Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der ausgesprochenen Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

Juristische Personen
und Handelsgesell-
schaften

§ 30

Vorschriftswidrige Zustände können durch die Polizeiorgane und dafür beauftragte Gemeindeangestellte und Dritte auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Ersatzvornahme

IV. Schlussbestimmungen

§ 31

Änderungen dieses Reglements müssen von allen Vertragsgemeinden beschlossen werden.

Änderungen

§ 32

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Inkraftsetzung

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Polizeireglement der Gemeinden im Einzugsgebiet der Regionalpolizei Zofingen vom 1. September 2007 aufgehoben.

Beschlossen:

Gemeinderat Aarburg	16. Juni 2014
Gemeinderat Attelwil	16. Juni 2014
Gemeinderat Bottenwil	23. Juni 2014
Gemeinderat Brittnau	16. Juni 2014
Gemeinderat Holziken	16. Juni 2014
Gemeinderat Kirchleerau	10. Juni 2014
Gemeinderat Kölliken	16. Juni 2014

Gemeinderat Moosleerau	28. Mai 2014
Gemeinderat Muhen	16. Juni 2014
Gemeinderat Murgenthal	16. Juni 2014
Gemeinderat Oftringen	23. Juni 2014
Gemeinderat Reitnau	12. Mai 2014
Gemeinderat Rothrist	16. Juni 2014
Gemeinderat Safenwil	16. Juni 2014
Gemeinderat Schlossrued	11. Juni 2014
Gemeinderat Schmiedrued	23. Juni 2014
Gemeinderat Schöffland	16. Juni 2014
Gemeinderat Staffelbach	16. Juni 2014
Gemeinderat Strengelbach	10. Juni 2014
Gemeinderat Uerkheim	12. Mai 2014
Gemeinderat Vordemwald	16. Juni 2014
Gemeinderat Wiliberg	24. Juni 2014
Stadtrat Zofingen	25. Juni 2014

Anhang

- Ordnungsbussenkatalog nach PoIR und OBVV

Anhang

Ordnungsbussenkatalog
zum Polizeireglement der
Vertragsgemeinden der
Regionalpolizei Zofingen

(Stand: 1. Januar 2020)

Bussenansätze für Straftatbestände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen

Rechtliche Grundlagen

Verordnung des Regierungsrats des Kantons Aargau über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrenverordnung, OBVV) vom 14. November 2007 und § 28 Polizeireglement der Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Zofingen (PoLR). Integrierende Bestandteile sind der Anhang 1 (§ 6 OBVV) über das Ordnungsbussenverfahren im kantonalen Strafrecht und § 7 OBVV über das Ordnungsbussenverfahren im kommunalen Strafrecht.

Hinweise

Wird der Tatbestand anerkannt, kann der Bussenbetrag gegen Aushändigung einer Quittung an Ort und Stelle bezahlt oder mittels Bussenzettel mit Bedenkfrist erledigt werden.

Die Bussenbeträge gelten bei erstmaliger Gesetzesübertretung. Im Wiederholungsfall oder bei weiteren Tatbeständen ist eine Anzeige an den Gemeinde- bzw. Stadtrat zu erstellen. Diese Tatbestände werden gemäss PoLR § 23 mit Busse bestraft.

Ziffer	Tatbestand	Busse CHF
920.	Polizeiliche Tätigkeit Nichtbefolgen von polizeilichen Anordnungen und Vorladungen PoLR § 5	100
921.	Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit PoLR § 6	100
922.	Weigerung sich auszuweisen oder Angaben zur Feststellung der Identität zu machen PoLR § 7	100
923.	Angabe von falschen Personalien PoLR § 7	100
930.	Schutz der öffentlichen Sachen Benützen öffentlicher Grund und Durchführen einer Veranstaltung ohne Bewilligung PoLR § 8 Abs. 2	100
931.	Campieren und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung PoLR § 8 Abs. 3	100
932.	Anschlagen von Plakaten, Reklamen und Anzeigen etc. ohne Bewilligung an dafür nicht vorgesehenen Stellen auf öffentlichem Grund PoLR § 8 Abs. 4	100
936.	Überlange Lagerung von Material auf öffentlichem Grund PoLR § 11 Abs. 1	100
940.	Immissionsschutz Übermässige Störung durch Lärm, Rauch und Geruch PoLR § 12	100
941.	Verstoss gegen den Lärmschutz über die Mittagszeit PoLR § 13 Abs. 1	100
942.	Verstoss gegen den Lärmschutz an Sonn- und Feiertagen PoLR § 13 Abs. 1	100
943.	Nachtruhestörung PoLR § 13 Abs. 2	100
944.	Verwenden von Megaphonen, Lautsprechern und Verstärkeranlagen ohne Bewilligung PoLR § 13 Abs. 4	100

945.	Verwenden von Skybeamern, Laser- und Reklamescheinwerfern oder ähnlichen künstlichen Lichtquellen ohne Bewilligung PoLR 14	100
946.	Ausbringen von Hofdünger, Gülle, Mist oder Silosäfte während Sperrzeiten PoLR § 15	100
950.	Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Belästigung der Bevölkerung durch Unfug PoLR § 16 Abs. 1	100
951.	Abbrennen von Feuerwerksgegenständen ohne Bewilligung PoLR § 17 Abs. 1	100
952.	Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dgl. ohne Bewilligung PoLR § 17 Abs. 2	100
953.	Widerhandlung gegen Vorschriften zur Tierhaltung PoLR § 18 Abs. 1 und 2	100
954.	Mitführen eines nicht an der Leine geführten Hundes auf verkehrsreichen Strassen, im Friedhof, auf Spiel-, Sport-, und Schulanlagen PoLR § 18 Abs. 4	100
960.	Schutz der öffentlichen Sittlichkeit Öffentliches Verrichten der Notdurft PoLR § 19	100
961.	Erregen von öffentlichem Ärgernis durch ungebührliches Verhalten oder Betteln PoLR § 20	100
962.	Konsumieren von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund durch Jugendliche unter 16 Jahren PoLR § 21 Abs. 1	100
963.	Konsumieren von Spirituosen und Wein mit mehr als 15 Volumenprozenten auf öffentlichem Grund durch Jugendliche unter 18 Jahren PoLR § 21 Abs. 2	100

Für die Zuwiderhandlungen gegen kantonale und eidgenössische Vorschriften, bei denen das Verfahren nach OBVV zur Anwendung kommt, gelten die Anhänge 1 und 2 zum OBVV.

Der Anhang zum Polizeireglement der Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Zofingen wurde von den einzelnen Gemeinderäten resp. vom Stadtrat Zofingen genehmigt und auf den 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt. Dieser ersetzt denjenigen vom 23. April 2008. Die Version vom 1. Juli 2014 ist mit Stand 1. Januar 2020 überarbeitet.